

Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die öffentliche Wasserversorgung

(Wasserversorgungssatzung-WVS) der Gemeinde Rietschen vom 3.2.1998

Auf Grund von § 57 Absatz 1 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) und der §§ 4, 14 und 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) sowie der §§ 2,9,17 und 33 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Rietschen folgende Änderung der Satzung über die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Rietschen vom 6.12.94 in seiner öffentlichen Sitzung am 3.2.1998 beschlossen:

§ 1 Änderung der Satzung

Die Satzung über die öffentliche Wasserversorgung vom 6.12.1994, veröffentlicht im „Rietschener Anzeiger“ Nr. 14/94, vom 9.12.1994 wird wie folgt geändert:

1. § 17 Abs. (1) erhält folgende Fassung:

(1) Den Aufwand für die Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der Hausanschlüsse hat der Anschlußnehmer zu tragen, soweit die Maßnahmen vom Anschlußnehmer zu vertreten sind oder ihm dadurch Vorteile zuwachsen.

Der Aufwendungsersatz ist auch für die Herstellung, Veränderung und die Beseitigung von Anlagenteilen an bestehenden Hausanschlüssen zu entrichten, wenn diese aufgrund von Normänderungen (z.B. DIN, DVGW) zusätzlich erstmalig erfolgen müssen.

2. § 18 Abs. (1) erhält folgende Fassung:

(1) Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und die Unterhaltung der Anlage hinter dem Hausanschluß- mit Ausnahme der Meßeinrichtung(nur der Zähler) der Gemeinde- ist der Anschlußnehmer verantwortlich. Hat er die Anlage oder Anlagenteile einem Dritten vermietet oder sonst zur Nutzung überlassen, so ist er neben diesem verantwortlich.

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die öffentliche Wasserversorgung (Wasserversorgungssatzung-WVS) tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Rietschen, den 3.2.1998

E. Meier

E. Meier, Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Absatz 4 der Sächsischen Gemeindeordnung

(4) Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustandegekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustandegekommen. Dies gilt nicht, wenn 1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,

2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

3. der Bürgermeister dem Beschluß nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,

4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist

a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet hat oder

b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.